



**GEMEINDE
WALENSTADT**

NATUR- UND LANDSCHAFTS- SCHUTZVERORDNUNG

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Vom Gemeinderat erlassen am:

02.03.1994

20.11.2003 Änderung Webereikanal (Unterwasserkanal) / Entsumpfungskanal

07.03.2013 2. Nachtrag

Öffentliche Auflage:

10.03.1994 bis 11.04.1994

03.12.2003 bis 02.01.2004, 17.03.2004 bis 16.04.2004 Änderung Webereikanal
(Unterwasserkanal) / Entsumpfungskanal

20.03.2013 bis 18.04.2013 2. Nachtrag

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

10.02.1995

25.08.2004 Änderung Webereikanal (Unterwasserkanal) / Entsumpfungskanal

17.12.2013 2. Nachtrag

INHALT

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1	Geltungsbereich	1
Art.2	Zweck	1
Art.3	Vorbehalte	1
Art.4	Wirkung / Umgebungsschutz	1

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art.5	Naturschutzgebiete	2
Art.6	Umgebungsschutzzone	2
Art.7	Bewirtschaftung	3
Art.8	Abgeltung ökologischer Leistungen	3
Art.9	Einzelobjekte und lineare Schutzbereiche	3
Art.10	Landschaftsschutzgebiete	4
Art.11	Kulturlandschaftsschutzgebiete	4
Art.12	Lebensraum Kerngebiete	5
Art.13	Lebensraum Schongebiete	5
Art.14	Lebensraum Gewässer	6
Art.15	Geotope	6

III. VOLLZUG

Art.16	Bewilligungspflicht	7
Art.17	Erteilung von Bewilligungen	7
Art.18	Markierung	7
Art.19	Aufsicht und Pflege	7
Art.20	Zu widerhandlungen	8
Art.21	Inkrafttreten	8

ANHANG

1. Verzeichnis der Naturschutzgebiete (Art.5)
2. Verzeichnis der Einzelobjekte und linearen Schutzbereiche (Art.9)
3. Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete (Art.10)
4. Verzeichnis der Kulturlandschaftsschutzgebiete (Art.11)
5. Verzeichnis der Kerngebiete (Art.12)
6. Verzeichnis der Schongebiete (Art.13)
7. Verzeichnis der Lebensräume Gewässer (Art.14)
8. Verzeichnis der Geotope (Art.15)
9. Verzeichnis der Umgebungsschutzzonen (Art.6)

NATUR- UND LANDSCHAFTS- SCHUTZVERORDNUNG WALENSTADT

Der Gemeinderat Walenstadt erlässt,

gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1). Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. Aug. 1979 (sGS 151.2) und Art. 1 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7) nachstehende Verordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzplan Mst. 1:10'000 bezeichneten Schutzgegenstände der Gemeinde Walenstadt: Naturschutzgebiete, Einzelobjekte, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Trockenmauern, Landschaftsschutzgebiete, Kulturlandschaftsschutzgebiete, Lebensraum Kern- und Schongebiete, Lebensraum Gewässer sowie Geotope.

Der Schutzplan, das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte sowie die Situationspläne Mst. 1:5000, mit den Umgebungsschutzzonen, sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art.2 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Pflege dieser Gebiete und Objekte.

Art.3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art.4 Wirkung / Umgebungsschutz

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art.5 Naturschutzgebiete

In den Schutzgebieten sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen; solche werden nur bewilligt, soweit der Zweck des Schutzgebietes es erfordert;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- e) Veränderungen am Wasserhaushalt. Insbesondere dürfen keine Aufstauungen oder Entwässerungen, Verbauungen, Korrekturen oder Eindolungen von Gewässern vorgenommen werden. Die Einleitung von Abwässern ist nicht gestattet;
- f) die Verwendung von Giftstoffen;
- g) das Abbrennen der Pflanzendecke;
- h) jegliches Düngen;
- i) das Anfachen von Feuer, Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- j) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
- k) das Töten, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei;
- l) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und markierten Wegen;
- m) das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Anlagen nötigen Einsätze;
- n) das Beweiden der Schutzgebiete.
- o) das Betreten des Naturschutzgebietes während der Vegetationsperiode vom 1. April bis 31. Oktober, ausserhalb markierter Wege.

In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

Art.6 Umgebungsschutzzone

In den Umgebungsschutzzonen (gem. Inventarplänen 1:5000) sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, Ausnahmen gem. Art. 5 Abs. 2 lit.a;

- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- c) das Verwenden von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- d) andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- e) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- f) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- g) das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- h) das Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Art.7 Bewirtschaftung

In den Schutzgebieten bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bei folgenden Einschränkungen und Auflagen gewährleistet:

- a) Die Riedwiesen dürfen nicht vor dem 15. September gemäht werden.. Die Streue muss nach dem Schnitt spätestens bis 15. März des folgenden Jahres entfernt werden.
- b) Die Trockenwiesen dürfen nicht vor dem 15. Juli gemäht werden. Der Schnitt muss jährlich oder alle zwei Jahre erfolgen. Das Mähgut muss abgeführt werden.
Im Interesse des Schutzziels können vom Gemeinderat auch mehrere Schnitte angeordnet werden.
- c) In der Umgebungsschutzzone darf keine andere Nutzung ausser als Dauerwiese oder Weide erfolgen, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Andernfalls muss die Vegetation jährlich einmal geschnitten und weggeführt werden.
Im Interesse des Schutzziels können vom Gemeinderat auch mehrere Schnitte angeordnet werden.
- d) Wenn angrenzendes Landwirtschaftsgebiet als Weide benutzt wird, müssen nötigenfalls geeignete Abzäunungen für das Schutzgebiet erstellt werden. Öffnungen zu Wasserstellen, die sich am Rande von Schutzgebieten befinden, sind nur dann erlaubt, wenn dadurch der Schutz nicht gefährdet wird und diese schon früher als Viehtränke genutzt wurden.

Die forstliche Nutzung richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

Beim Naturschutzgebiet Paschga N6 bleibt die militärische Nutzung im heutigen Umfang gewährleistet.

Art.8 Abgeltung ökologischer Leistungen

Sie richtet sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

Art.9 Einzelobjekte und lineare Schutzbereiche

Die im Schutzplan bezeichneten Einzelobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Sie sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen kann der Gemeinderat eine Ersatzvornahme anordnen, die dem Schutzgedanken entspricht.

Hecken, Feld- und Ufergehölz sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt.

Trockenmauern sind in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln (z.B. Beton, Mörtel usw.) erfolgt.

Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Trockenmauern dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Art.10 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes, ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart sowie in ihrer besonderen Funktion als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis sowie ausführlicher im Inventar formuliert.

Massnahmen, welche die Erscheinungsform, die Geländegestaltung sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten der Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigen, sind untersagt.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich lagemässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Bei Umbauten und Ausbauten sind die Merkmale der gewachsenen Bausubstanz zu wahren.

Land- und fortwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art.11 Kulturlandschaftsschutzgebiete

Kulturlandschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihrer in der Region typischen Ausprägung, die sie durch landwirtschaftliche Streusiedlung des Grasfutterbaues oder durch bestehende und ursprüngliche Rebbaugelände erfahren haben, zu erhalten.

Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis sowie ausführlicher im Inventar formuliert.

Massnahmen jeglicher Art, insbesondere Bauten und Anlagen, die die charakteristischen Kulturelemente wie die traditionelle Siedlungsstruktur, kulturhistorisch wertvollen Bauten und alte Flurformen beeinträchtigen, sind untersagt.

Art.12 Lebensraum Kerngebiet

Bei den, im Schutzplan als Lebensraum Kerngebiet bezeichneten Gebieten, handelt es sich um vom Menschen unbesiedeltes Rückzugsgebiet gefährdeter Arten sowie strukturierten ursprünglichen Landschaften mit besonderer Vielfalt an naturnahen Landschaftselementen. Hier soll die heutige Unberührtheit bewahrt werden, um die besonders störungsempfindlichen Tierarten und die oft in grosser Zahl vorhandenen naturschutzwürdigen Gebiete zu erhalten.

Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis sowie ausführlicher im Inventar formuliert.

Im allgemeinen sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche die Qualität des Lebensraum Kerngebiet schmälern, untersagt.

Hierunter fallen unter anderem:

- a) grössere touristische oder sportliche Anlässe, die eine Beeinträchtigung der Lebensräume zur Folge haben, sind unzulässig. Nicht vereinbar mit den Schutzzielen sind insbesondere Moto-Cross, Modell- und Delta- und Gleitschirm-Fliegerei, Gelände- und Orientierungsläufe, welche den ortsüblichen Umfang im Sinne von Art.699 ZGB überschreiten usw.;
- b) die Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung von Tieren und die natürliche Ausbreitung von Pflanzen beeinträchtigen;
- c) land- und alpwirtschaftliche Intensivierung der bisherigen Nutzung, insbesondere Massnahmen mit Trennwirkung für die Ausbreitung der bedrohten Arten;
- d) Bau und Ausbau von Anlagen, welche die Förderung des Gebietes als Erholungsraum bezwecken;
- e) Errichten und Betreiben von Abbaustellen für Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf und Humus sowie Schüttungen und Deponien.

Kerngebiete sollen Wanderern und Bergsteigern nicht verschlossen werden, vertragen aber keine Gruppenveranstaltungen.

Art.13 Lebensraum Schongebiet

Die im Schutzplan als Lebensraum Schongebiet bezeichneten Gebiete sind bereits leicht belastete Lebensräume. Sie liegen im Uebergangsbereich zum Siedlungsraum der Menschen oder stellen einen Aktionsraum ausgehend von einer Ansammlung schützenswerter Biotope dar. Die hier vorkommenden schützenswerten Arten sind meist weniger störungsempfindlich als im Kerngebiet.

Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis sowie ausführlicher im Inventar formuliert.

Intensivere Nutzungen bei grösseren Störungen sollen allerdings auch von diesen Bereichen ferngehalten werden.

Hierunter fallen unter anderem:

- a) Bau und Ausbau von Anlagen, welche die Intensivierung des Gebietes als Erholungsraum bezwecken;
- b) Sportveranstaltungen im Wald, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli;

- c) Anlässe mit mehr als 30 Teilnehmern sofern sie nicht mit dem zuständigen Jagdorgan abgesprochen sind;
- d) Grossveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern bedürfen während des ganzen Jahres der Zustimmung der kantonalen Jagdverwaltung und des zuständigen Kreisvorstandes.

Im allgemeinen soll die Grundnutzung wie auch die militärische Nutzung in den Lebensräumen Kern- und Schongebieten nicht eingeschränkt, in der Regel aber auch nicht intensiviert werden.

Land- und Forstwirtschaft bleibt gewährleistet, wobei neue Flurerschliessungen auf ein Mindestmass beschränkt und so gestaltet werden sollen, dass sie nicht dem Erholungsbetrieb dienen.

Im weiteren gelten die Bestimmungen des Landschaftsschutzes (Art.10).

Art.14 Lebensraum Gewässer

Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten sowie zum Schutze der Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche (die biologisch aktivsten Teile des Sees) zu erhalten. Dazu zählen ebenso die ufernahen Laichgründe und die für Fische wichtigen sauerstoffreichen Deltabereiche (Fluss- und Bachmündungen).

Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis sowie ausführlicher im Inventar formuliert.

Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gebiete und Streckenabschnitte führen können, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr unbedingt nötig ist.

Art.15 Geotope

Die bezeichneten Geotope sind aufgrund ihrer geologisch-geomorphologischen Eigenheiten aufgeführt, um deren charakteristische und empfindliche Geländeformen sowie geologischen Aufschlüsse umfassend zu erhalten.

Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis sowie ausführlicher im Inventar formuliert.

Massnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung der aufgeführten Geotope beeinträchtigen, sind untersagt.

III. VOLLZUG

Art.16 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbauliche Vorhaben;
- die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten wie Hecken, Alleen, Einzelbäume, Trockenmauern, geologische Objekte usw.;
- Massnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen.

Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

Art.17 Erteilung von Bewilligungen

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 15 dieser Schutzverordnung werden genehmigt, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird und entsprechende Abklärungsunterlagen vorliegen.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Werden Massnahmen, die eine Beeinträchtigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, bewilligt, so ist für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art.18 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie für die Information von Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Öffentlichkeit.

Art.19 Aufsicht und Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften, die Bezeichnung der zuständigen Stellen und die Veranlassung der geeigneten Pflege sind Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf.

Art.20 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbare sind vorsätzliche und fahrlässige Uebertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 NHV.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art.21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Die Schutzverordnung und der Schutzplan vom 9.11.1983 (Datum der Genehmigung durch das Baudepartement) werden aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am: - 2. MÄRZ 1994

Oeffentliche Auflage vom 10.03.1994 bis 11.04.1994

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 10. Feb. 1995



Der Vorsteher des Baudepartementes:

ANHANG

1. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (ART. 5)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Nassstandorte		
N1	Hintere Wisen	Zwei Quellriede mit Binsen, stark beeinträchtigt durch Weidengang und Erosion
N2	Surtusa	Anschliessend an das Ufergehölz des Gasbaches kleines Hangried
N3	Surtusa	Grössere Hangmoorfläche, mehrmals unterteilt durch Bachhecken und Waldsäume
N4	Engen	Flachmoor von nationaler Bedeutung, dessen Fläche geteilt wird durch intensiv bewirtschaftete Flächen und Hecken
N5	Steinacker / Tüfriet	Flachmoor von nationaler Bedeutung mit angrenzendem extensiv genutztem Umland – Schiessplatz Walenstadt
N6	Paschga	Amphibientümpel, die zusammen mit dem extensiv genutzten Umland eine der letzten Lebensräume für Amphibien in der Region darstellt
N7	Grossriet	Flachmoor von nationaler Bedeutung mit eingeschobener Weich- und Hartholzauenwaldung
N8	Sonnental	Zwei Feuchtgebiete, die durch einen Schilfgürtel miteinander vernetzt sind
N9	Tüfriet	Flachmoor am Bergfuss der Alvier-Südflanke, letzter Rest der einstmals ausgedehnten Riede im Seetal
N16	Spanilun	Zwei schmale Schilfriede unmittelbar über dem Felsabbruch
N10	Haggen	Amphibienlaichgebiet

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Trockenstandort		
T1	Josenhab	Am Hangfuss der Churfirten-Südflanke gelegenes Mesobromion, von nationaler Bedeutung
T2	Hinterer Josen	Potentieller Standort für Mesobromion, in Steilhanglage der Churfirten-Südflanke
T3	Vorderer Josen	Mesobrometen verteilt auf 3 Waldlichtungen mit unterschiedlicher Ausprägung, in Steilhanglage der Churfirten-Südflanke
T4	Tierrüti	Mesobromion, an Steilhanglage der Churfirten-Südflanke inmitten einer Waldlichtung mit starker Verbuschung
T5	Garadur	Potentielle Standorte für Mesobrometen verteilt auf 3 Waldkammern
T6	Brämli	Fromentalwiese an südlicher Steilhanglage mit Trockenvegetation
T7	Hintere Wisen	Mesobromion an südlicher Steilhanglage mit stark fortgeschrittener Verbuschung
T8	Hintere Wisen	Südwestlicher Steilhang mit Trockenvegetation, ungenutzt am Rande einer Weidefläche
T9	Vordere Wisen	Mesobromion an südöstlicher Steilhanglage, mit Anzeichen fortschreitender Verbuschung
T10	Pax Mal	Reiche subalpine Magerwiesenflora auf Rundhöcker mit südlichem Waldabschluss, sonst allseits offen
T11	Ruggplanggen	Standort von <i>Cephalaria alpina</i>
T12	Ruggplanggen	Sehr artenreicher Steilhang am Fusse von weitläufigen Felsstufen der Churfirten-Südflanke mit Standorten von <i>Cephalaria alpina</i>
T13	Chnoblisbüel	Mesobromion mit Einflüssen des Waldes und der Höhenlage auf Artenzusammensetzung
T15	Tringa	Zwei extensiv genutzte Teilflächen einer grösseren allseits durch Wald- und Heckensaum begrenzten Bergwiese
T 16	Wolfingen	Sehr artenreiche Magerwiese mit südöstlicher Exposition in leicht abfallender Landschaftskammer des Walenstadtberges

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
T17	Sennhof	Schwer zu bewirtschaftende Steilhangfläche am Rande einer grösseren Mähwiese
T18	Höfe – Halden	(muss noch erhoben werden)
T19	Lau	Am Rande der Siedlungszone gelegene Magerwiesenfläche mit typischer Trockenvegetation
T20	Höfe	Südlich exponierte Strassenböschung mit Trockenvegetation bestückte Magerwiese
T21	Tünelen	Magerwiese mit bemerkenswerter Artenvielfalt an südexpo- niertem Steilhang
T22	Tscherler – Lüsis	(muss noch erhoben werden)
T23	Töbeli	An seitlichem Steilhang gelegene Mähwiese, potentieller Magerwiesenstandort
T24	Rüti	Drei Waldlichtungen mit potentieller Magerwiesenvegetation
T25	Vogelrüti	Trockene Magerwiese in Waldlichtung mit z.T. Beeinträch- tigung durch Beweidung
T26	Lüsis / Brunnen	Maiensäss-Alp auf Terrasse der Churfürsten-Südflanke mit schützenswerter Magerwiese
T27	St. Georgen / Berschis	Felssteppe mit Felsflora übergehend in Föhren- und wert- vollen Lindenmischwald im Bereich des Felsabbruches
T28	Langwisen / Valaschga	Brometen im Bereich der Gemeindegrenze zu Flums
T29	Valdarsch	Artenreiches Mesobromion im Bereich der Gemeindegrenze zu Flums

2. VERZEICHNIS DER EINZELOBJEKTE UND LINEARE SCHUTZBEREICHE (ART. 9)

B = Einzelbaum oder Baumgruppe
 G = Geologische Objekte
 K = Kleinbiotope (Tümpel, Weiher etc.)

Nr.	Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
Einzelobjekte		
B1	Schrina-Obersäss	Bergahorn - Kleingehölz
B2	Chlafenboden	Vogelbeerbaumbestand
B3	Hochrugg	Bergahornbestand
B4	Schönegg	Bergahornbestand
B5	Chnoblisbüel	Bergahornbestand
B6	Vorder Büls	Bergahornbestand
B7	Brunnen	Bergahornbestand
B8	Zervina	Drei Walnussbäume
B9	Schue-Egg	Edelkastanienbaum
B10	Curtimun	Baumbestand aus Edelkastanien und anderen schützenswerten Laubhölzern
B11	Tscherlach	Markanter Einzelbaum / Linde
B12	Vöggli	Seezwuhr mit Baumbestand
B13	Brüsis	Markanter Einzelbaum / Eiche
G1	Vergoda	Erratische Blöcke
G3	Prafatun	Erratischer Block
G4	Zervina	Erratischer Block
G5	St. Georgen	Schichtfugen-Quelle
G6	St. Georgen	Gletschermühle
G7	Raischibe	Erratischer Block
K2	Paschga	Ansammlung von mehreren Tümpeln mit Fadenmolchpopulation

Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
Lineare Schutzbereiche	
Geradur	Baumhecke entlang Feldweg
Engen	Drei Trockenmauerstücke entlang Parzellengrenze Vier Heckenbänder entlang Parzellengrenze
Surtusa	Fünf Heckenbänder entlang Wasserrinnen und Feuchtstandort Drei Heckenbänder, je eine entlang: Feldweg, Bachlauf und Ferienhaussiedlung
Hintere Wisen	Baumhecke mit waldartigen Teilen
Hochrugg	Eine lange Trockenmauer, quer durch das Weidegebiet Drei Baumhecken, davon eine nur aus Bergahorn bestehend
Vordere Wisen	Zweiundzwanzig grössere und kleinere Heckenbänder mit di- versen Funktionen Trockenmauer auf Parzellengrenze stehend
Brämli	Baumhecke auf Parzellengrenze stehend
Maisberg-Dorf	Zwanzig grössere und kleinere Heckenbänder mit diversen Funktionen Drei Trockenmauern mit verschiedenen Funktionen
Güns-Untersäss	Zwanzig grössere und kleinere Heckenbänder mit diversen Funktionen Fünfzehn Trockenmauern mit diversen Funktionen
Mutta-Wolfingen	Vier Baum- und Niederhecken, entweder auf Parzellengrenze stehend oder im freien Gelände Sechs Trockenmauern entlang Flur- und Waldwegen
Lee	Niederhecke auf Parzellengrenze stehend Trockenmauer in freiem Gelände stehend
Lus	Drei Trockenmauerfragmente auf Parzellengrenze stehend Niederhecke auf derselben Parzellengrenze stehend
Am See	Ufergehölzstreifen entlang Walenseenordufer

Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
Höfe – Fürst	Sieben Hoch- und Niederhecken entlang Flurweg und Parzellengrenzen, eine davon Walnussbaumreihe (Fürst) Zwanzig Trockenmauern mit diversen Funktionen
Lau	Zwei Heckenkörper, eine entlang Höhenkurve und eine entlang Rückfassade Wohnhaus Zwei lange Trockenmauerstücke
Binnenkanal	Mit Unterbrechung beidseits Ufergehölz von der Gemeindegrenze zu Flums an talabwärts
Fabrikkanal	Beidseitiges Ufergehölz von der Weberei an talabwärts sowie talaufwärts auf der linken Uferseite
Seez	Mit Unterbrechung beidseits Ufergehölz von der Gemeindegrenze zu Flums an talabwärts
Tünelen	Ufergehölz entlang Acherbach Hecke auf Parzellengrenze stehend Acht Trockenmauerstücke auf engem Raum
Calfinza	Ufergehölz beidseits des Nissibaches und Baumhecke auf Schuttkegel Trockenmauer in der Gabelung zweier Flurwege
Hasenberg	Drei Heckenbänder auf Parzellengrenze stehend Sechs Trockenmauern mit diversen Funktionen
Sonnenberg	Drei Trockenmauern zur Hangterrassierung
Cums	Ufergehölz stellenweise beidseits des Widenbaches Hochhecke auf Trockenmauer, weitere Trockenmauer am Hangfuss
Dorfhalden – Säge	Acht Trockenmauern mit diversen Funktionen, heute in Siedlungsstruktur integriert
Säge	Hochhecke auf Parzellengrenze stehend
Kiesfang / Widenbach	Gehölzstreifen auf Damm
Zollacker	Niederhecke auf Parzellengrenze stehend
ehemaliger Fabrikkanal	vom Walensee bis Kasernenstrasse entlang Nordseite Schützenweg von Kasernenstrasse - Pfadiheim vom Pfadiheim - Tennisplatz

Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
Galgenstutz	Niederhecke auf Parzellengrenze stehend
Töbeli – Gnols	Drei Heckenbänder, alle auf Parzellengrenze stehend Zwölf Trockenmauern mit diversen Funktionen
Schlössli – Capatunda	Zwei Heckenbänder, eine als Ufergehölz und eine auf Parzellengrenze stehend Trockenmauer auf Parzellengrenze stehend
Rüti	Niederhecke entlang altem Bewirtschaftungsweg
Feld (Tscherlach)	Niederhecke entlang Feldweg
Valdarsch – Höfli	Neun Heckenbänder mit diversen Funktionen Drei Trockenmauern entlang Feldwegen sowie eine im freien Gelände stehend
Tüfriet	Zwei Ufergehölze entlang Entwässerungskanälen
Langacher	Sieben Trockenmauerstücke zur Hangterrassierung Niederhecke entlang Feldstrasse, Baum- und Hochhecken auf Parzellengrenze stehend Zwei Trockenmauern entlang Feldstrasse
Gela	Zwei Trockenmauern, je eine entlang Feldstrasse und Parzellengrenze
Berschner Bach	Mit Unterbrechung beidseitiges Ufergehölz
Fingen	Niederhecke entlang Feldweg und Trockenmauer entlang Bergseite des Feldweges
Curtimun	Fünf Heckenbänder mit diversen Funktionen
Canschiner – Capölla	Neun Heckenbänder mit diversen Funktionen Trockenmauer zur Hangsicherung
Schue-Egg	Baumreihe aus Walnuss und Ahorn
Zervina	Hochhecke auf Parzellengrenze stehend
Furggels	Langgezogene Baumhecke entlang Bergstrasse

Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
Cavortsch	Hochhecke als Trennelement
Valaschga	Drei Heckenbänder entlang Parzellengrenze, Feldweg und Fliessgewässer
Lüsis	Langgezogene Baumhecke
Gimsa	Pappelreihe
Steinwisen	Beidseitiges Ufergehölz entlang Kanal
Vöggli	Baumhecke auf Seeswuhr
Haggen	Ufergehölz entlang Schilsbach Niederhecke zwischen Haggenwald und Seez Baumhecke neben Scheibenstand
Unterfäsch	Zwei Heckenbänder
Raischibe – Paschga	Sieben Heckenbänder mit diversen Funktionen
Grossriet	Zwei Heckenbänder am Rande des Feuchtstandortes und eine Eichenreihe entlang Feldweg

3. VERZEICHNIS DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (ART. 10)

Nr.	Benennung / Standort	Kurzbeschrieb
LS	Tünelen / Töbeli-Schlössli	Zwei bemerkenswert strukturreiche Landschaftsräume am Siedlungsrand gelegen, als Ganzes erhaltungswürdig

4. VERZEICHNIS DER KULTURLANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (ART. 11)

Nr.	Benennung / Standort	Kurzbeschrieb
KL 1	Höfe-Lau / Tünelen / Schlössli	Drei unterschiedlich grosse, am auslaufenden Hangfuss der Churfirsten-Südflanke gelegene Rebberge von regionaler Bedeutung
KL 2	Berschis – St. Georgen – Valaschga	Landschaftlich vielfältige Hangterrassen mit wichtigen extensiv bewirtschafteten Trockenwiesen, wärmeliebenden Wäldern, Föhrenstandorte, reichstrukturierten Waldränder, Heckenbändern etc.
KL 3	Unterfäsch	Landschaftskammer mit landwirtschaftlicher Dauerbesiedlung in der Streubauweise; Teil einer gemeindeübergreifenden, typischen Sarganserländer Kulturlandschaft
KL 4	Kaliforni	Am Walenseenordufer liegender Rebberg, der sich vom Ufer hangwärts bis zum Waldrand ausdehnt

5. VERZEICHNIS LEBENSRAUM KERNGEBIETE (ART. 12)

Nr.	Benennung / Standort	Kurzbeschrieb
LR 1	Churfürsten – Südflanke	In mehreren Steilstufen abfallender Berghang mit diversen Standorten für wärmeliegende Vegetationsgesellschaften. Lebensräume für viele Tierarten, insbesondere Rauhfuss- hühner
LR 2	Sennis – Malun – Castilun	Unberührte Landschaft mit weiträumigem Geländekessel; Teil des Wildasyl Gamsberg; Lebensraum für viele Tierarten, insbesondere Rauhfusshühner

6. VERZEICHNIS LEBENSRAUM SCHONGEBIETE (ART. 13)

Nr.	Benennung / Standort	Kurzbeschrieb
LR 3	Lüsis – Berschis – Valaschga	Grössere zusammenhängende Waldgebiete mit ausserordentlich hohem Anteil reliktscher Arten der Pflanzen- und Insektenwelt an der rechten Teilflanke des Seetals
LR 4	Raischibe – Bergwald – Paschga	Im Talboden letzte Reste einer Riedlandschaft mit wichtigem Wasserfroschvorkommen für die Region und artenreichem Laubmischwald an den Berghängen

7. VERZEICHNIS DER LEBENSÄUME GEWÄSSER (ART.14)

Nr.	Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
LG 1	Lochezen – Seemündung – Bommerstein	Flachwasserbereich, der trotz relativ geringem Flächenanteil für die Flora und Fauna (vor allem für Fische) von grosser Bedeutung ist.
LG 2	Christatobel	Der Bach fliesst im regelmässigen Lauf von seinem Einzugsgebiet talabwärts. Dieser hat eine natürliche Bachsohle und Uferstreifen. Das Gewässer ist besonders naturnah und unbelastet.
LG 3	Fabrikkanal	Der Fabrikkanal wird gleichzeitig von mehreren Zuflüssen gespeist. Es ist ein künstliches Gewässer, hat aber eine grosse Bedeutung als Aufstiegs- und Abflussgewässer für Seeforellen.
LG 4	Wiesentalbächlein	Das Wiesentalbächlein weist ein kleines Einzugsgebiet auf. Es ist aber ein äusserst vielfältiges Gewässer mit reicher Fauna an Fischen und Wirbellosen (sowie einer der letzten bekannten Bachneunaugen-Vorkommen des Kantons St. Gallen).
LG 5	Seez	Die Seez entwässert grösstenteils das Seetal. Das Bachbett ist durch Blockwurf gesichert und verläuft schnurgerade. Mit genügendem Restwasser kann das Gerinne zum wertvollen Laich- und Aufstiegs- und Abflussgewässer für Seeforellen werden.
LG 6	Schwefelbrunnengraben	Das Schwefelbrunnengraben-Bächlein entwässert das Flachmoor N5 sowie den anschliessenden Hang. Es ist ein wichtiges Aufzuchtsgewässer und stellt ein wertvolles Laich- und Aufstiegs- und Abflussgewässer dar.
LG 3.1	Entsumpfungskanal	vom Walensee bis und mit Einlauf Berschnerbach

8. VERZEICHNIS DER GEOTOPE (ART. 15)

Nr.	Benennung / Standort	Kurzbeschreibung
Go 5	Palis	Gut ausgebildete Dolinen (Einbruchtrichter in Karst)

8. VERZEICHNIS DER UMGEBUNGSSCHUTZZONEN (ART.6)

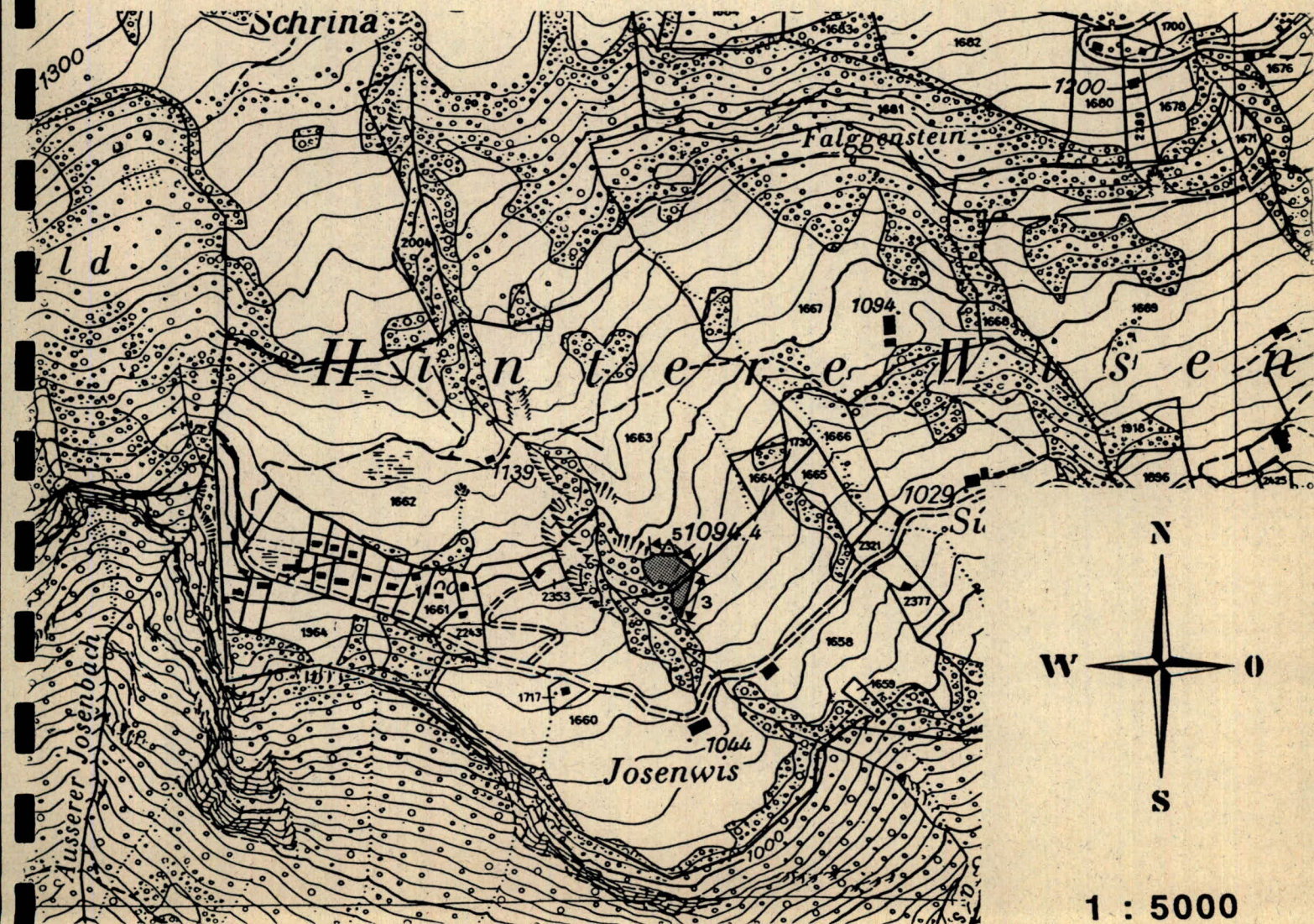
Nassstandorte

N 1

This is a detailed topographic map of the Hsintere-Walseren region. The map features contour lines indicating elevation, with labels such as 1300, 1600, 1650, 1700, and 1750. The central area is labeled 'Hsintere-Walseren'. To the north, the 'Schriner' and 'Falgenstein' are marked. The 'Josenwis' lake is located in the lower right. The map includes a compass rose pointing North (N) and a scale of 1:5000. Various other features like 'Auserer Josenbach' and 'Sü' are also labeled. The map is oriented with North at the top.

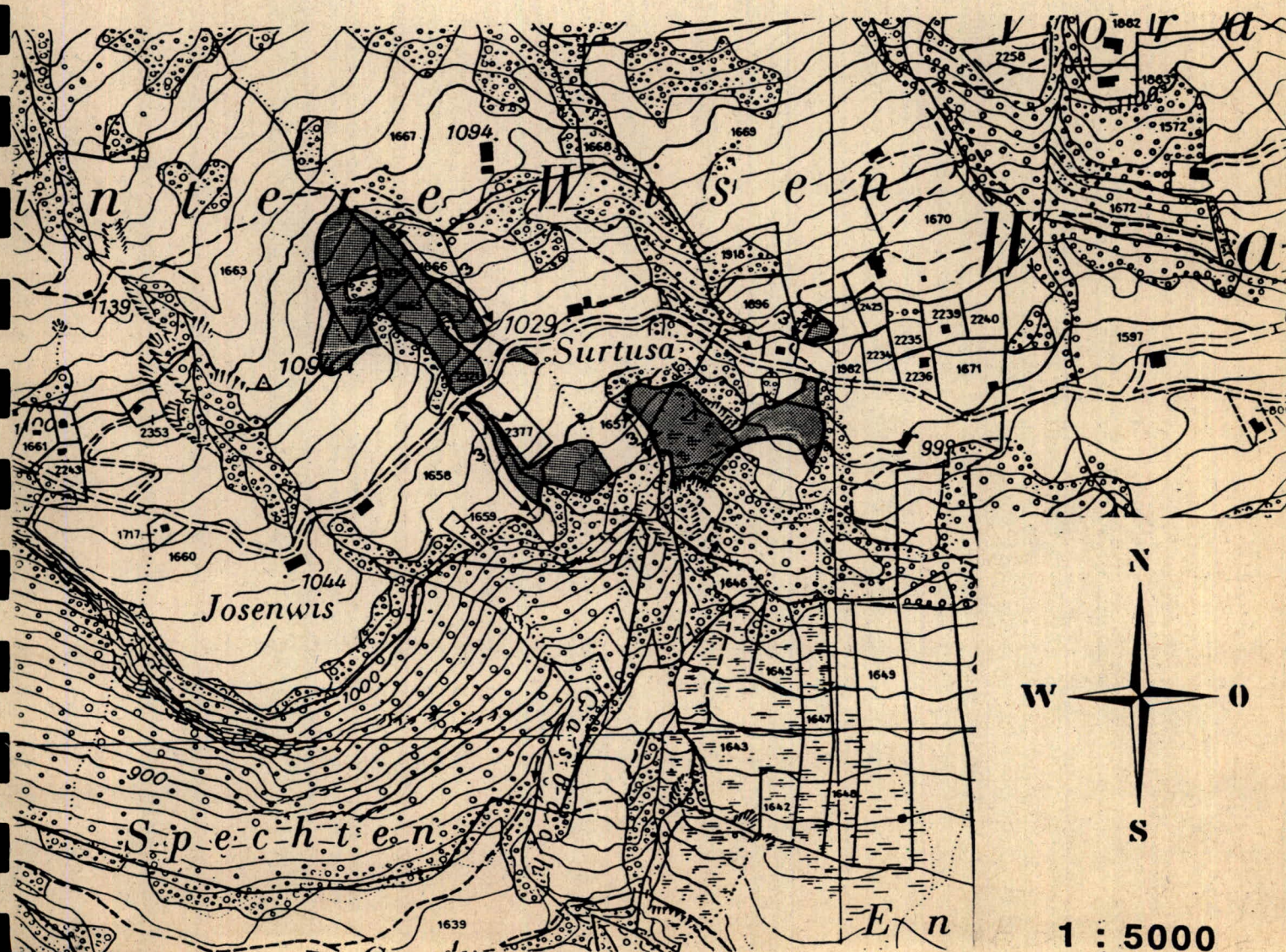
1 : 5000

SURTUSA



N 3

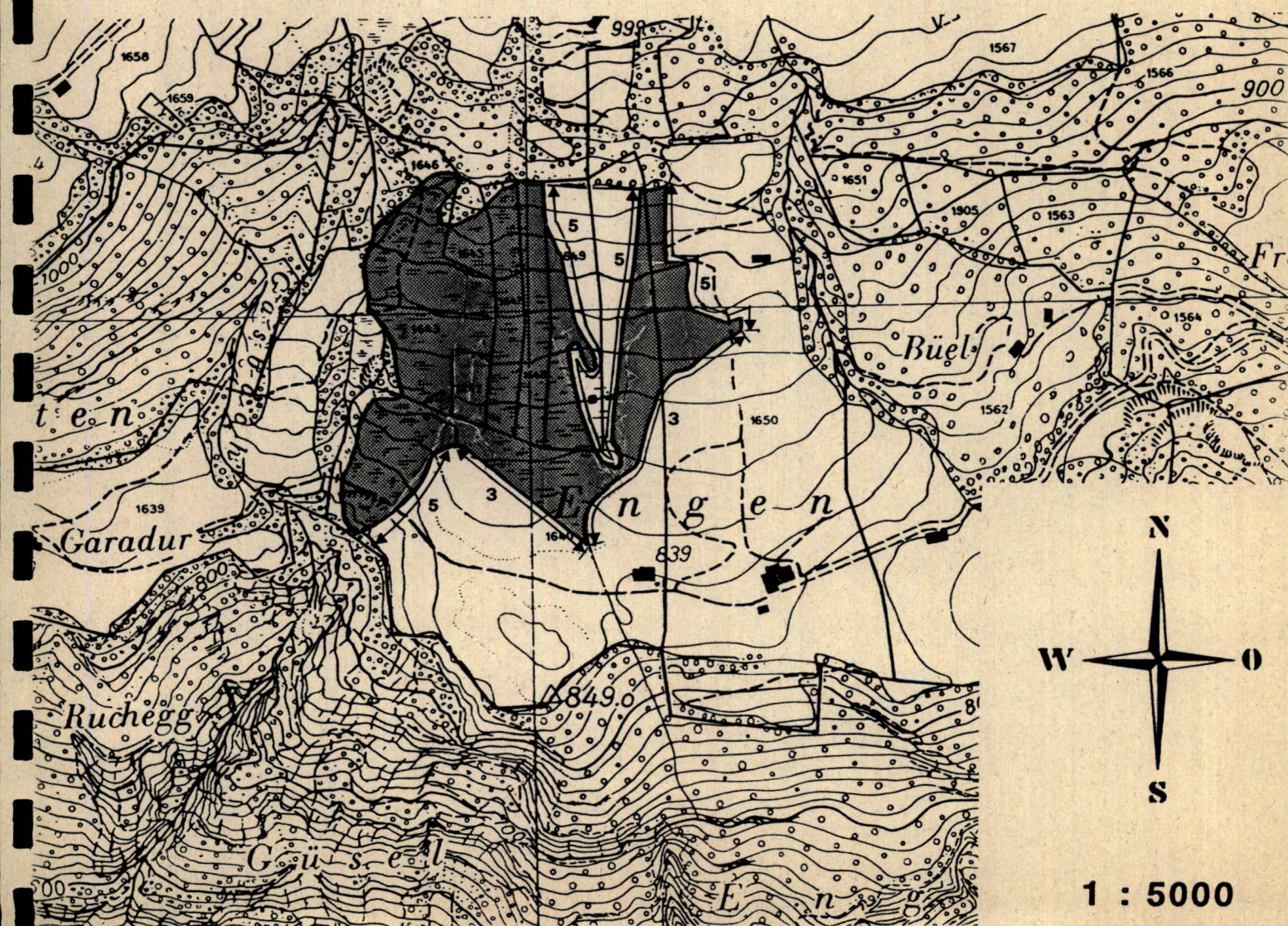
SURTUSA



NATURSCHUTZGEBIET

N 4

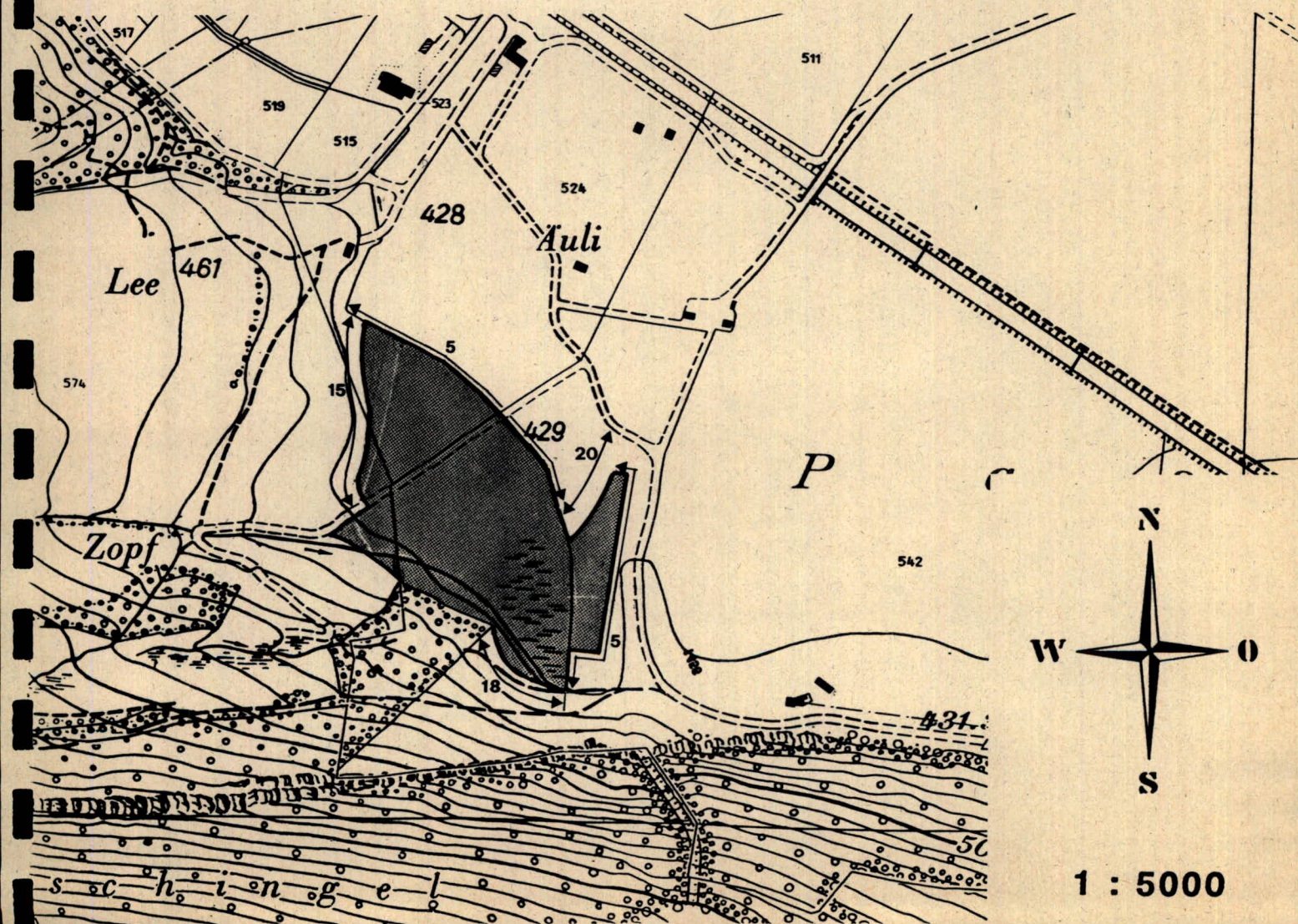
ENGEN



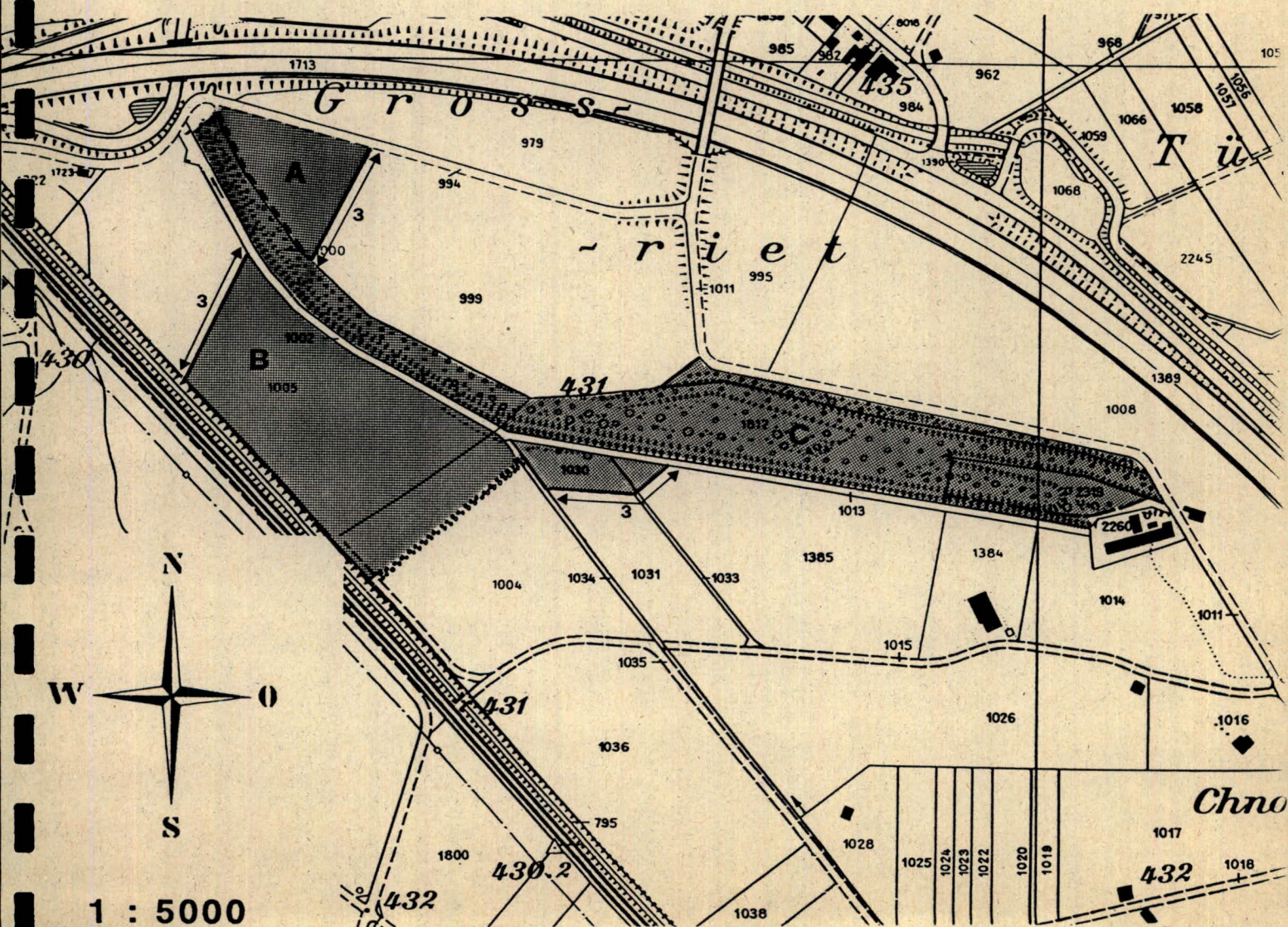
NATURSCHUTZGEBIET

N 5

STEINACKER / TÜFRIED



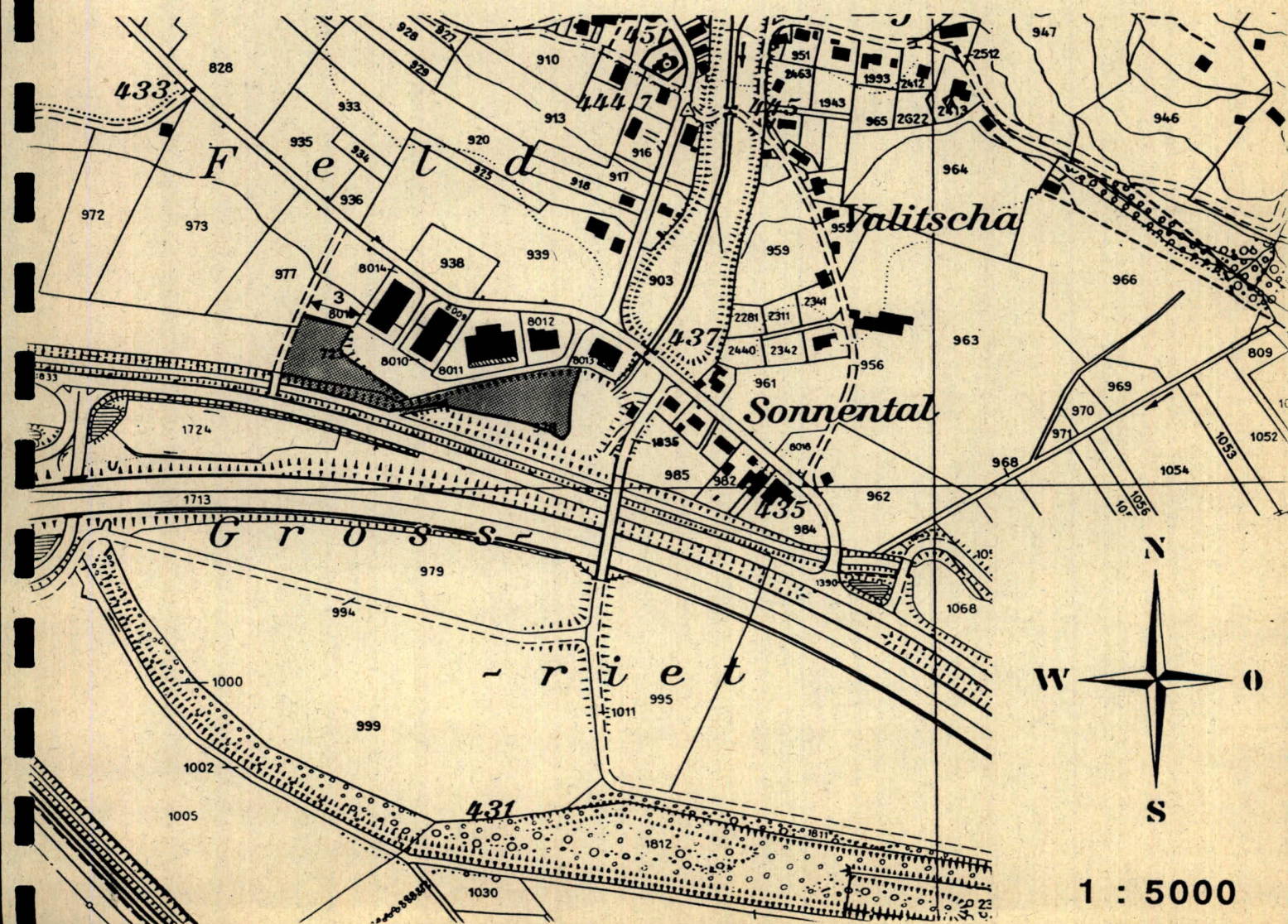
N 7



NATURSCHUTZGEBIET

N 8

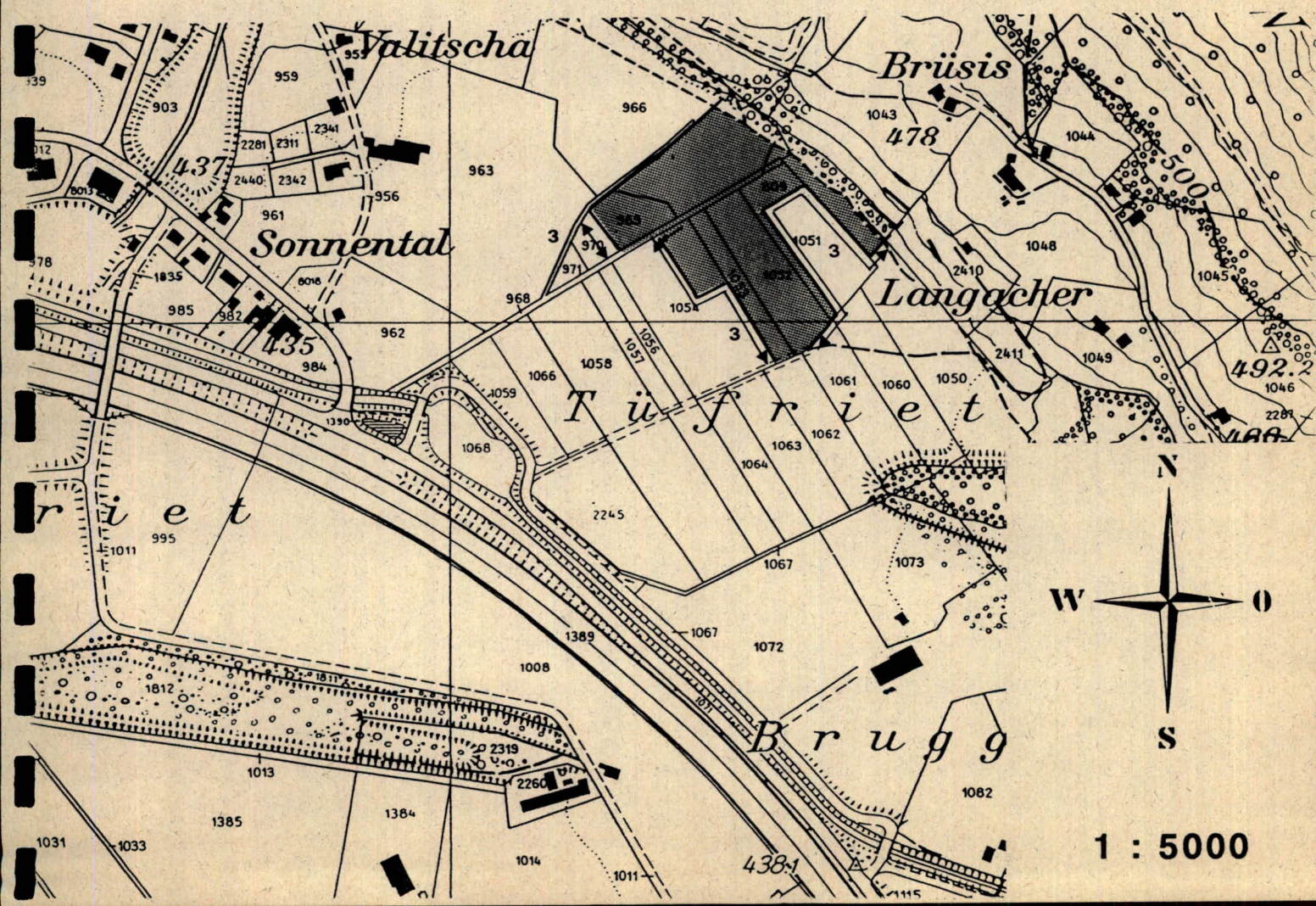
SONNENTAL



NATURSCHUTZGEBIET

N 9

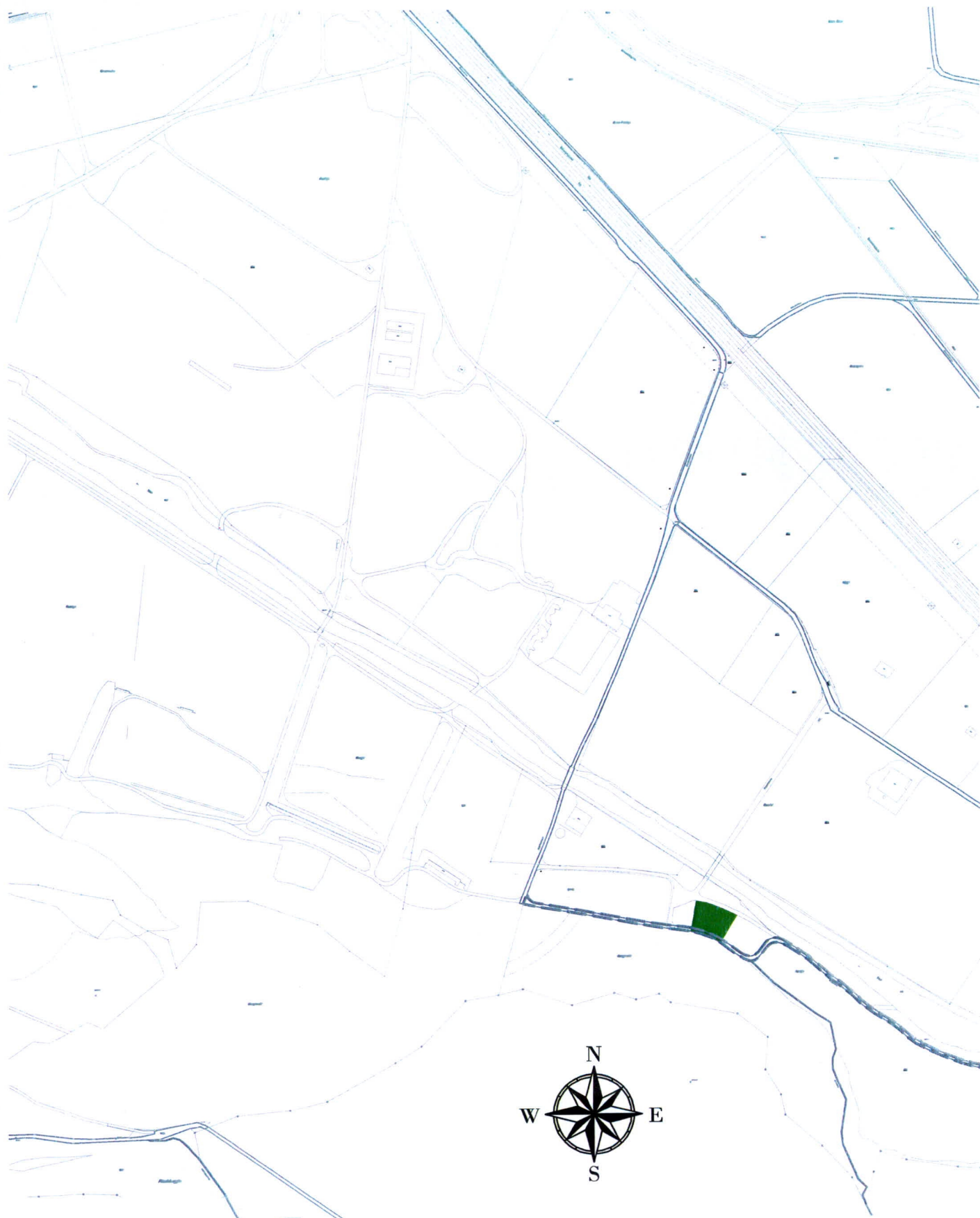
TÜFRIET



NATURSCHUTZGEBIET

N10

HAGGEN

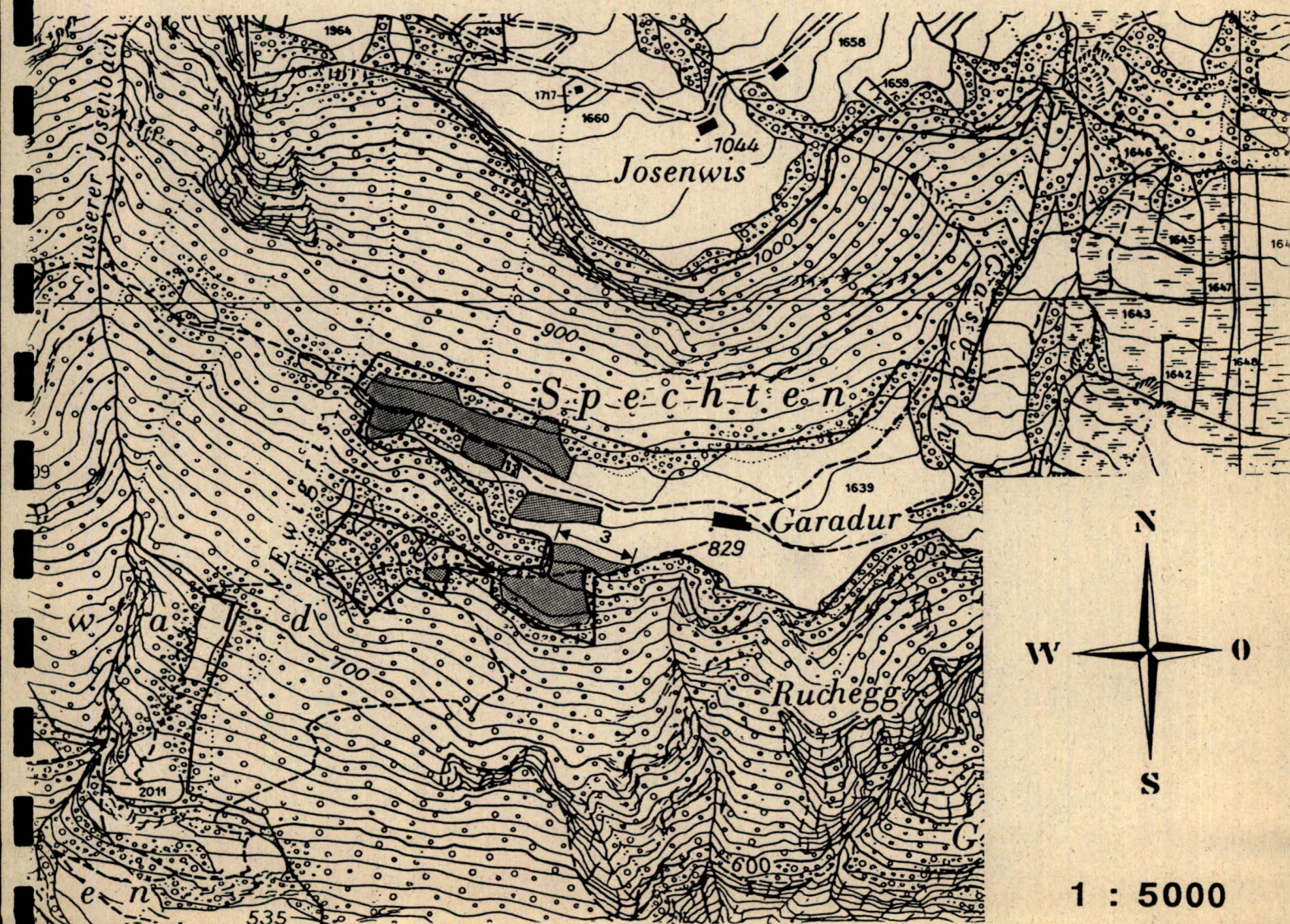


Trockenstandorte

NATURSCHUTZGEBIET

T 5

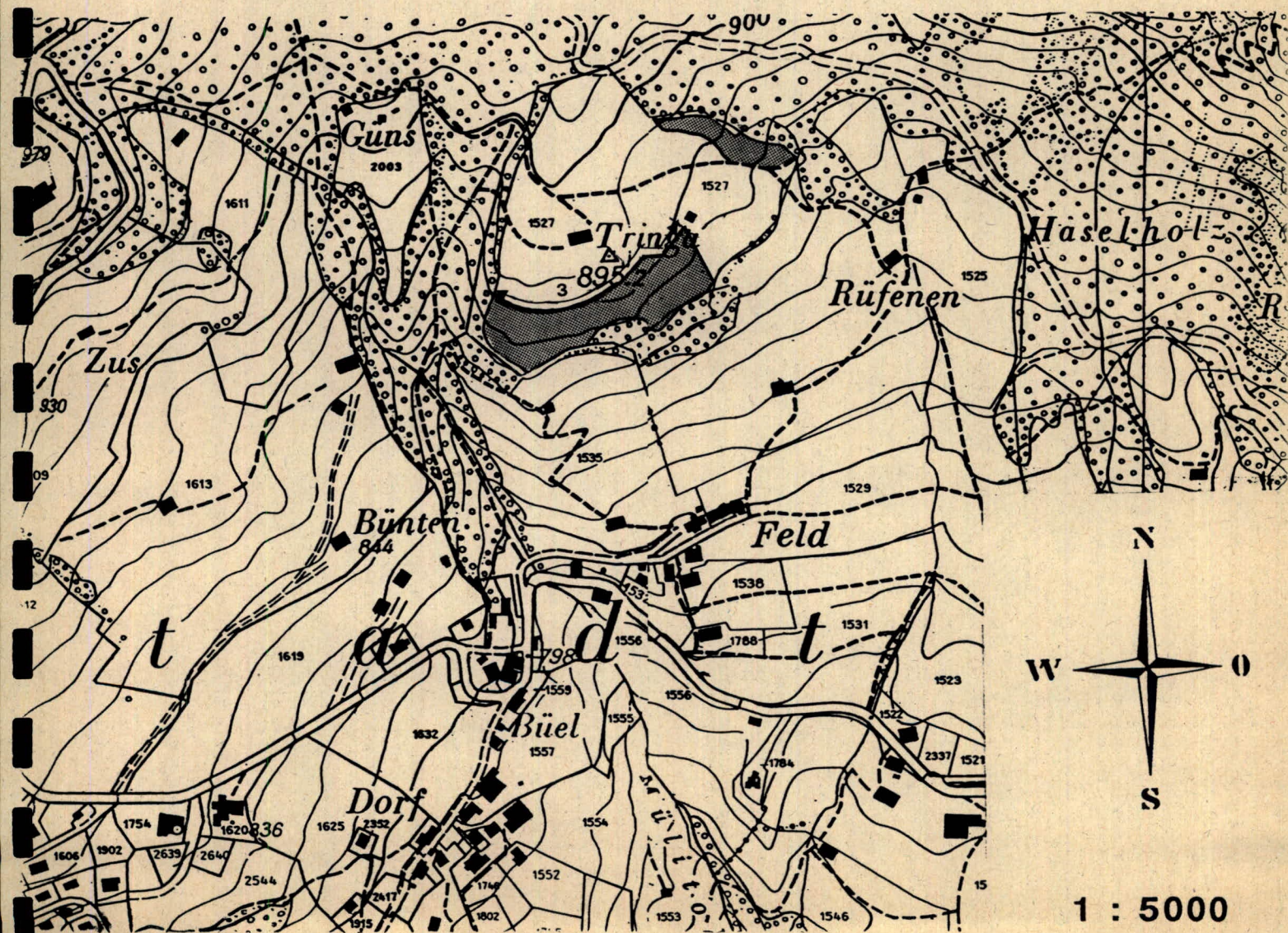
GARADUR



NATURSCHUTZGEBIET

T 15

TRINGA



NATURSCHUTZGEBIET

T 17

SENNHOF

